

Anlage 1

Gebührenordnung Stadtarchiv Offenburg

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Das Stadtarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.
- 2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen kann verlangt werden.

§ 2 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- 1) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Einsichtnahme in Archivalien in der Archivbibliothek im Rahmen der Öffnungszeiten gebührenfrei.
- 2) Wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung oder der Erstellung einer Studienarbeit dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt, können Gebühren erlassen oder ermäßigt werden.
- 3) Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die bis zu einer halben Stunde Arbeitszeit in Anspruch nehmen, sind gebührenfrei.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anhang
Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Gebühr in €
1. Auskunftstätigkeit Mündliche und schriftliche Auskünfte, Gutachten oder Ermittlung von Archivgut je angefangene halbe Stunde, die erste halbe Stunde ist frei.	30,-
2. Auskunft aus den Personenstandsbüchern und dem Melderegister	6,-
3. Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordert (z. B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme) nach Aufwand je angefangene halbe Stunde, die erste halbe Stunde ist frei.	30,-
4. Versendung von Archivalien zur Nutzung in anderen Archiven zuzügl. Verpackung und Versandkosten	10,-
5. Beglaubigungen, Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Die Gebühr orientiert sich an den Festsetzungen der städtischen Verwaltungsgebührensatzung in ihrer jeweils aktuellen Form. Derzeit beträgt die Gebühr	6,-
6. Anfertigung von Reproduktionen	
Fotokopie DIN-A 4 1. Kopie	1,50
	Jede weitere 0,25
Fotokopie DIN-A 3 1. Kopie	3,-
	Jede weitere 0,50
Die Gebühr orientiert sich an den Festsetzungen der städtischen Verwaltungsgebührensatzung in ihrer jeweils aktuellen Form.	
Digitale Reproduktionen vom Buchscanner / Microfilm-Scanner nach zeitlichem Aufwand pro Stunde mindestens 10 Euro für die erste Kopie	60,-
7. Binden einer Zeitungsreproduktion	15,-

8. Nutzung einer Reproduktion je Bildvorlage
von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien

in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen

- Auflage bis 1000 Stück	15,-
- Auflage bis 5000 Stück	35,-
- Auflage bis 10.000 Stück	70,-
- Auflage bis 50.000 Stück	100,-
- Auflage über 50.000 Stück	160,-
- bei Abdruck auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	das 1,5fache
- in Kalendern, auf Plakaten und Karten	das 2fache
- zu Werbezwecken	das 3 bis 10fache
- bei Neuauflagen und Nachdrucken	das 0,5fache
zuzüglich der Überlassung eines Belegexemplars	

9. Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und
Tonaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute
zuzüglich der Überlassung eines Belegexemplars

75,-

10. Einblendung in Online-Angebote, je Bildvorlage

bis zu einem Jahr

50,-

über ein Jahr

100,-

zu Werbezwecken

das 3 bis 10fache

Die Online-Stellung darf nur in geringer Auflösung erfolgen und das Stadtarchiv
Offenburg muss als Quelle genannt werden.

11. Verwendung in Ausstellungen, je Bildvorlage

bis zu einem Jahr

50,-

bis zu fünf Jahren

100,-

über fünf Jahre

200,-

In Großformaten (ab DIN A1) zusätzlich

100,-

zu Werbezwecken

das 3 bis 10fache